

**Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen  
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Altenberg  
(FFW-Kostensatzung)**

**vom 12.12.2023**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) i. g. F. und §§ 69, 22 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) i. g. F., i. V. m. § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) i. g. F. und des § 17 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291) i. g. F. hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in öffentlicher Sitzung vom 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Begriffsbestimmung
§ 3	Kostenerstattungsfreiheit
§ 4	Kostenersatzpflicht
§ 5	Kostenhöhe
§ 6	Personalkosten
§ 7	Fahrzeug- und Gerätekosten
§ 8	Sachkosten
§ 9	Kostenschuldner
§ 10	Befreiung von Kosten
§ 11	Entstehung und Fälligkeit der Kosten
§ 12	In-Kraft-Treten

Anlage:           Kostenverzeichnis

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Altenberg im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) und die Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Altenberg in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Feuer- bzw. Brandmeldeanlagen. Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.
- (3) Die für den Einsatz einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

## **§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für
  - a) die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird und
  - b) Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Aufforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/ Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines Folgeeinsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes
- (3) Mit der Verwendung der männlichen Form zum Zwecke der Personifizierung sind Frauen und Männer sowie das diverse Geschlecht in dieser Satzung gleichermaßen angesprochen; eine Diskriminierung wegen des Geschlechts und der sexuellen Identität ist damit nicht bezweckt.

## **§ 3 Kostenerstattungsfreiheit**

Die Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe im Sinne des § 2 Abs. 1 SächsBRKG sind unentgeltlich, soweit der § 3 dieser Satzung nichts anderes bestimmt.

## **§ 4 Kostenersatzpflicht**

- (1) Zum Ersatz der Kosten, die der Stadt Altenberg durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet:
  1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
  3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
  4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
  5. derjenige, der wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
  6. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
  7. die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
- (2) Zum Ersatz der Kosten, die der Stadt Altenberg durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, ist über Absatz 1 hinaus verpflichtet:
  1. derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,
  2. die in § 6 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
  3. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
  4. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

- (3) Die Stadt Altenberg erhebt für die Durchführung von Brandverhütungsschauen nach den §§ 6 Abs. 1 Nr. 8 und 22 SächsBRKG i. V. m. den Bestimmungen der SächsFwVO in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Nachschau einen Ersatz der durch die Brandverhütungsschau entstandenen Kosten gem. der Brandverhütungsschaukostensatzung der Stadt Altenberg in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 5 Kostenhöhe**

- (1) Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis und beinhaltet Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten sowie nach dem Zeitaufwand, der Art bzw. Anzahl der Fahrzeuge und des eingesetzten Verbrauchsmaterials Dritter.

Die Kosten der im Kostenverzeichnis bezeichneten Leistungen verstehen sich als Nettokosten. Sofern die Leistungen der Feuerwehr der Umsatzsteuer unterliegen, ist die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zu vergüten.

- (2) Die Kosten werden minutengenau abgerechnet und erhoben. Der Minutensatz beträgt jeweils ein Sechzigstel des im Kostenverzeichnis angegebenen Kostensatzes.
- (3) Der Stadt Altenberg entstandene Auslagen werden in tatsächlich entstandener Höhe erhoben. Auslagen sind Aufwendungen, die der Stadt Altenberg im Einzelfall im Zusammenhang mit einem Einsatz der Feuerwehr entstehen.
- (4) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis dieser Satzung vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Verbrauchsmaterial und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese vom Kostenschuldner zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Freiwilligen Feuerwehr Altenberg vorgehalten werden.
- (6) Die Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden entstehen, werden in der Höhe verlangt, wie sie von der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

## **§ 6 Personalkosten**

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen und bei Brandsicherheitswachen aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung/ Anforderung. Sie endet mit der Erklärung des Einsatzführers über das Ende des Einsatzes oder mit der Übernahme eines Folgeeinsatzes. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung zur Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht oder dem zusätzlich gefertigten Protokoll des Einsatzleiters der Brandsicherheitswache.

## **§ 7 Fahrzeug- und Gerätekosten**

- (1) Bei Einsätzen und Brandsicherheitswachen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, abgerechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung/ Anforderung und endet mit der Erklärung des Einsatzführers über das Ende des Einsatzes oder mit der Übernahme eines Folgeinsatzes. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung zur Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (2) Bei Fahrzeugen sind im Kostensatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (3) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden, wenn diese nicht auf normalen Verschleiß oder auf grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen sind.

## **§ 8 Sachkosten**

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel, Türschlösser usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in Höhe der jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.

## **§ 9 Kostenschuldner**

- (1) Kostenschuldner sind im Falle des
  - a) § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verursacher,
  - b) § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Fahrzeughalter,
  - c) § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber,
  - d) § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Betreiber der automatischen Brandmeldeanlage,
  - e) § 4 Abs. 1 Nr. 5 derjenige, der die Feuerwehr alarmiert,
  - f) § 4 Abs. 1 Nr. 6 derjenige, in dessen Interesse die Brandsicherheitswache gestellt wird,
  - g) § 4 Abs. 1 Nr. 7 die Gemeinde,
  - h) § 4 Abs. 2 Nr. 1 derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,
  - i) § 4 Abs. 2 Nr. 2 die in § 6 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
  - j) § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
  - k) § 4 Abs. 2 Nr. 4 derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist,
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Wer Leistungen nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostensatz zu zahlen.

## **§ 10 Befreiung von Kosten**

Kosten werden gem. § 69 Abs. 6 SächsBRKG nicht oder nur teilweise erhoben, soweit dies für den Kostenschuldner eine unbillige Härte darstellen würde.

## **§ 11 Entstehung und Fälligkeit der Kosten**

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht in den Fällen des § 4 Abs. 1 und 2 mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr und wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Kostenersatz wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, sofern nicht im Kostenbescheid ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Altenberg, den 12.12.2023

Wiesenberg  
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 12.12.2023

Wiesenberg  
Bürgermeister

(Siegel)